

Grundsatzvertrag ÖPNV- Digitalisierungsoffensive NRW

zwischen den Teilnehmern des Lenkungskreises ÖPNV-Digitalisierungsoffensive NRW

1. Ministerium für Verkehr des Landes NRW, vertreten durch den Minister Hendrik Wüst
2. Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, vertreten durch den Vorstand Michael Carmincke
3. Aachener Verkehrsverbund GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter-Geulen
4. DB Regio AG /Region NRW, vertreten durch den Vorstand Frederik Ley
5. DB Regio Bus NRW /WB Westfalen Bus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Strehl
6. Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführerin ~~Magali Euverte~~ Anne Mathieu und Prokurist Karsten Schulz
7. Kölner Verkehrs-Betriebe AG, vertreten durch Vorstand Stephanie Haaks
8. moBiel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Uekmann
9. Nahverkehr Rheinland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführenden Heiko Sedlaczek und Michael Vogel
10. Rheinbahn AG, vertreten durch den Vorstand Klaus Klar
11. Ruhrbahn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Feller
12. Stadtwerke Münster GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Gäfgen
13. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, vertreten durch den Vorstand Ronald R.F. Lünser und José Luis Castrillo
14. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Vogel
15. WestfalenTarif GmbH, vertreten durch die Geschäftsführenden Odilo Enkel und Matthias Hehl

16. Westfälische Verkehrsgesellschaft GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer André Pieperjohanns

17. WSW mobil GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich ^{OL}Jäger

18. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Künzel

, Nr.1-18 nachfolgend genannt Vertragspartner

über die Zusammenarbeit im Rahmen der ÖPNV-Digitalisierungsoffensive NRW

Präambel

Die Digitalisierung ermöglicht bessere Information, effiziente Prozesse und ein besseres Angebot für die Mobilität der Menschen. Wie die Chancen des digitalen Wandels insbesondere für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden können, ist Gegenstand der gemeinsamen Initiative „ÖPNV-Digitalisierungsoffensive Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden Digitalisierungsoffensive). Auf Initiative des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen treiben die Beteiligten im Rahmen der Digitalisierungsoffensive seit November 2017 mit verschiedenen Teilprojekten den digitalen Wandel im Öffentlichen Personennahverkehr voran. Die Teilprojekte zur Digitalisierung und Vernetzung von Information und Datenqualität, Tarif, Vertrieb und Mehrwertdiensten sollen verbundübergreifend umgesetzt werden.

An der ÖPNV-Digitalisierungsoffensive NRW arbeiten das Ministerium für Verkehr, die nordrhein-westfälischen Zweckverbände, die Verkehrsverbände und -unternehmen mit.

Ziel dieses Grundsatzvertrages ist es, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, um von den jeweiligen Pilotprojekten sowie weiteren Projekten und Maßnahmen in den Verbundräumen gegenseitig zu profitieren. Hierbei wird stets auf eine harmonisierte Struktur hingewirkt, um verbundübergreifende Lösungen realisieren zu können. Die Umsetzung des Projekts bedarf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Teilnehmer der Digitalisierungsoffensive.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Zweck und Gegenstand des Grundsatzvertrages

Der Grundsatzvertrag ÖPNV- Digitalisierungsoffensive NRW regelt die Grundlagen für die NRW-weite Zusammenarbeit im Rahmen der Digitalisierungsoffensive. Die Vertragspartner stimmen überein die Digitalisierungsoffensive als gemeinsames Ziel festzulegen und mit einem hohem Wirkungsgrad zu erreichen. Hierfür wird die Möglichkeit eröffnet unter den Teilnehmern der Digitalisierungsoffensive Kooperationsvereinbarungen zu Projekten der Digitalisierungsoffensive zu schließen.

Der Inhalt der Digitalisierungsoffensive ist in den Grundzügen in der Absichtserklärung der Digitalisierungsoffensive formuliert. Aktuelle Informationen über die Inhalte und Entwicklungen der Projekte der Digitalisierungsoffensive sind der Website [digitalemobilität.nrw](https://www.digitalemobilität.nrw) zu entnehmen.

§ 2 Form und Inhalt

1. Die Vertragspartner vereinbaren eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dabei werden die Vertragspartner bei der Planung, Organisation und Umsetzung der Zusammenarbeit die für die Erreichung optimaler Ergebnisse anerkannten Regeln der Wissenschaft anwenden.
2. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über die für die Planung, Organisation und Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Inhalte informieren. Bei besonderen Vorkommnissen und sich abzeichnenden Schwierigkeiten werden sich die Vertragspartner gegenseitig umgehend in Kenntnis setzen und Maßnahmen zur Überwindung der eingetretenen Situation erarbeiten und beschließen.
3. Die Vertragspartner vereinbaren über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, Verschwiegenheit. Dies gilt sowohl für den Zeitraum des Vertrages als auch für die Zeit nach einer eventuellen Beendigung der Digitalisierungsoffensive.

§ 3 Organisation

Das Handbuch der Digitalisierungsoffensive regelt die Organisationsstrukturen der Digitalisierungsoffensive. Es gilt die aktuelle Version des Handbuchs zu verwenden. Das Handbuch ist auf der Website www.digitalemobilität.nrw auffindbar.

§ 4 Kooperationsvereinbarung

Um die Teilprojekte zielgerichtet umzusetzen zu können, wird den Vertragspartnern des Grundsatzvertrags die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsverträgen ermöglicht. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. In einem Kooperationsvertrag sind die Eigenschaften, Funktionen und Module des jeweiligen Systems bzw. des Projektes oder der Maßnahme sowie die konkreten Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien festgelegt.
2. Jeder Teilnehmer der Digitalisierungsoffensive ist berechtigt, einen Kooperationsvertrag zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages erfolgt zwischen den jeweiligen Teilnehmern.
3. Es bedarf für die weitere Aufnahme von Teilnehmern der Digitalisierungsoffensive in den Kooperationsvertrag grundsätzlich einer

Zustimmung der übrigen, den jeweiligen Kooperationsvertrag bereits unterzeichneten, Teilnehmern.

4. Unter Zustimmung der Kooperationsvertragspartner können nicht der Digitalisierungsoffensive angeschlossene Teilnehmer Kooperationsvertragspartei werden.
5. In einem Kooperationsvertrag wird zwingend festgelegt:
 - i. Beschreibung des Systems, einschließlich der Aufgaben und Ziele sowie der Eigenschaft, Funktion und Komponenten;
 - ii. Beginn und Ende der Leistungserbringung;
 - iii. Mitwirkungs- und Beteiligungspflichten;
 - iv. Leistungszeitpunkt;
 - v. Rechteeinräumung;
 - vi. Finanzierung;
 - vii. Beteiligte Dienstleister;
 - viii. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten und Pflichten, sowie zugehörige Vereinbarungen;
 - ix. Ggf. Support;
 - x. Ggf. Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).
6. Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieses Kooperationsvertrags einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
7. Regelungen des Vergabe- und Zuwendungsrechtes bleiben von dem Abschluss des Kooperationsvertrages unberührt.

§ 5 Datenschutz

1. Die Vertragspartner des Grundsatzvertrages haben bei der Vertragsdurchführung die EU-DSGVO zu beachten. Die Vertragspartner stellen sicher, dass datenschutzrechtliche Regelungen beachtet und gegebenenfalls erforderliche Auftragsdatenverarbeitungsverträge (§ 11 BDSG, Art. 28 DSGVO) und Joint Controller Agreements (Art. 26 DSGVO) geschlossen werden.
2. Die Vertragspartner stellen sicher, dass im Hinblick auf datenschutzrechtliche Weisungen eine Abstimmung erfolgt, so dass keine sich widersprechenden Weisungen ergehen.

§ 6 Veränderung der Umstände

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Grundsatzvertrag zugrundeliegenden Verhältnisse, ist auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

§ 7 Widersprüchliche Regelung

Stehen einzelne Klauseln der Kooperationsverträge oder Kooperationsverträge in Gänze in Widerspruch zu diesem Vertrag, dem Handbuch der Digitalisierungsoffensive oder der gemeinsamen Absichtserklärung vom 21. November 2017, so haben die Regelungen des Grundsatzvertrages, des Handbuchs der Digitalisierungsoffensive und der Absichtserklärung in dieser Reihenfolge Vorrang.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam/nichtig sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

2. Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

3. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

§ 9 Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Unterschriften:

1. Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister Hendrik Wüst, MdL

Düsseldorf 23.07.2020



Ort, Datum

2. Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, vertreten durch den Vorstand Michael Carmincke

Aachen, 30.07.2020



Ort, Datum

3. Aachener Verkehrsverbund GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer ^{Heiko Sedlarcech} Hans-Peter Geulen und die Prokuristin ^{Katrin Bunt}

Aachen, 04.08.2020





Ort, Datum

4. DB Regio AG /Region NRW, vertreten durch den ^{Regionalleiter} Vorstand Frederik Ley

Düsseldorf, 11.08.20

ppa. F. Ley

Ort, Datum

5. DB Regio Bus NRW / WB Westfalen Bus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Strehl

Münster, 21.08.2020

B. Strehl

Ort, Datum

6. Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführerin ^{Anne Rathieu} Magali Euverte

und den Prokuristen ^{Kersten Schulz}

Düsseldorf, 27.8.20

A. Rathieu

Düsseldorf, 27.8.20

Ort, Datum

ppa. Kersten Schulz

7. Kölner Verkehrs-Betriebe AG, vertreten durch Vorstand ^fStephanie Haaks und Peter Deusborn

Köln 31.8.2020

S. Haaks

P. Deusborn

Ort, Datum

8. moBiel GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Uekmann

Bielefeld 08.09.20



Ort, Datum

9. Nahverkehr Rheinland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführenden Heiko Sedlaczek und Michael Vogel

Köln, 16.09.2020



Ort, Datum

10. Rheinbahn AG, , vertreten durch den Vorstand Klaus Klar

DÜSSELDORF 12.10.20



Ort, Datum

11. Ruhrbahn GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Feller

Essen, 26.10.20



Ort, Datum

12. Stadtwerke Münster GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Gäfen

Münster, 02.11.2020

F. Gäfen

Ort, Datum

13. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, vertreten durch den Vorstand Ronald R.F. Lünser und José Luis Castrillo

Essen/Köln, 15.6.2020

Ronald R.F. Lünser
José Luis Castrillo

Ort, Datum

14. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Vogel

Köln, 16.09.2020

M. Vogel

Ort, Datum

15. WestfalenTarif GmbH, vertreten durch die Geschäftsführenden Odilo Enkel und Matthias Hehl

Bielefeld, 12.11.2020

Odilo Enkel
Matthias Hehl

Münster, 20.11.2020

Ort, Datum

16. Westfälische Verkehrsgesellschaft GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer André Pieperjohanns

Münster, 27.11.2020

Win

Ort, Datum

17. WSW mobil GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Jäger

Wuppertal, 4.12.2020

Jäger

Ort, Datum

18. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Künzel

Unna, 28.12.2020

J. Künzel

Ort, Datum